

BVGer E-2409/2023 vom 29. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2409_2023_d20230329

FR: TAF E-2409/2023 du 29 mars 2023

IT: TAF E-2409/2023 del 29 marzo 2023

Regeste

Erlöschung vorläufige Aufnahme (Asyl) | Erlöschen vorläufige Aufnahme (Asyl); Verfügung des SEM vom 29. März 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das

E-2409/2023 Seite 4 Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Erlöschen der vorläufigen Aufnahme und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG).

E. 1.2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Da sich die Beschwerde, wie nachfolgend dargelegt, als offensichtlich unbegründet erweist, wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG (e contrario) auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen unter E. 2.3 – einzutreten (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Verfügungen des SEM betreffend Feststellung des Erlöschens der vorläufigen Aufnahme ist einzig zu prüfen, ob dieses zu Recht das Bestehen eines Erlöschenstatbestands im Sinne von Art. 84 Abs. 4 AIG festgestellt hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D-5132/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 3). Sofern das Gericht den vorinstanzlichen Feststellungsentscheid als unrechtmässig erachtet, hebt es die angefochtene Verfügung auf, womit die vorläufige Aufnahme weiterhin Bestand

hat.

E. 2.3

In der angefochtenen Verfügung hat das SEM nur das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers festgestellt. Eine Wegweisung beziehungsweise deren Vollzug wurde nicht angeordnet, weshalb sich die diesbezüglich in der Beschwerde getätigten Ausführungen als unbeachtlich erweisen (vgl. BVGer E-1968/2018 vom 24. April 2018 E. 6.3 f.) und auf seinen prozessualen Antrag um Vollzugaussetzung nicht einzutreten ist. Gleiches gilt mangels funktioneller Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für die Anträge, seine Stellungnahme als Asylgesuch entgegenzunehmen, ihm unter Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft

E-2409/2023 Seite 5 Asyl zu gewähren und eventualiter, ihn vorläufig aufzunehmen. Stattdessen sind die Beschwerdeakten in Kopie nach Verfahrensabschluss der Vorinstanz zur Entgegennahme und gutscheinenden Behandlung als Asylgesuch zu überweisen (Art. 8 VwVG). Insgesamt sind die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers ausgelegt nach Treu und Glauben vom Bundesverwaltungsgericht als Antrag um Verzicht auf die Feststellung des Erlöschens seiner vorläufigen Aufnahme entgegenzunehmen.

E. 3.1

Gemäss Art. 84 Abs. 4 AIG erlischt die vorläufige Aufnahme mit der definitiven Ausreise, bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung. Als definitiv gilt eine Ausreise insbesondere dann, wenn die vorläufig aufgenommene Person in einem anderen Staat ein Asylgesuch eingereicht hat (Art. 26a Bst. a VVWAL).

E. 3.2

Beim Erlöschen der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 84 Abs. 4 AIG handelt es sich um eine Rechtsfolge, die von Gesetzes wegen eintritt (vgl. SPESCHA/ZÜND/BOLZLI/HRUSCHKA/DE WECK, Migrationsrecht [Kommentar], 5. Aufl. 2019, Rz 7 zu Art. 84 AIG). Nach Sinn und Zweck der Norm müssen vorläufig aufgenommene Personen mit der freiwilligen, definitiven Ausreise zu verstehen geben, dass sie den Schutz der Schweiz nicht mehr benötigen beziehungsweise nicht mehr beanspruchen. Die Auslegung der Norm hat vor diesem Hintergrund zu erfolgen. In der Lehre wird hinsichtlich der definitiven Ausreise die Meinung vertreten, die in Art. 26a VVWAL konkretisierten Erlöschensgründe seien teilweise zu restriktiv, was insbesondere für die verspätete Rückkehr aus dem Ausland (Art. 26a Bst. e VVWAL) anzunehmen sei (vgl. SPESCHA/ZÜND/BOLZLI/HRUSCHKA/DE WECK, a.a.O., Rz 8 zu Art. 84 AIG). Demgegenüber stelle aber die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland im Sinne von Art. 26a Bst. a VVWAL per se einen Erlöschensstatbestand dar (vgl. CARONI/GÄCHTER/THURNHERR, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], 2010, Rz 20 zu Art. 84 AuG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist diesfalls – wie das SEM zutreffend feststellt – die Berücksichtigung von Härtefällen sowie eine Einzelfallprüfung nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ausgeschlossen (vgl. BVGE 2017 VI/2 E. 6.2). Es können allerdings Urteilsunfähigkeit und Willensmängel hinsichtlich der Ausreise und Einreichung des Asylgesuches im Ausland geltend gemacht werden (vgl. Urteile des BVGer D-7260/2018 vom 15. April 2019 E. 6.1 f.; D-1930/2018 vom 20. Dezember 2018 E. 4.1). Ebenso kann die Erfüllung des Vertrauensschutztatbestandes dazu führen, dass die vorläufige

E-2409/2023 Seite 6 Aufnahme nicht erlischt (vgl. Urteil des BVGer D-5132/2019 vom 5. Dezember 2019).

E. 3.3

Dass der Beschwerdeführer ausgereist ist und ein Asylgesuch in Frankreich gestellt hat, ist unbestritten. Zwar ist zutreffend, dass er damals noch minderjährig war, im Alter von gut (...) Jahren kann jedoch grundsätzlich auf eine diesbezügliche Urteilsfähigkeit geschlossen werden. Auch dass er psychisch gestresst gewesen sei, was offensichtlich keinen die Urteilsunfähigkeit begründenden Krankheitswert erreicht, führt zu keiner anderen Einschätzung. Selbst wenn zutreffen sollte, dass ihm in seiner Untertunkunft gesagt worden sei, er werde keinen neuen Ausländerausweis erhalten, vermag er nichts daraus abzuleiten. Ganz abgesehen davon hätten beim Beschwerdeführer Zweifel an der angeblich von nicht näher bezeichneten Drittpersonen gemachten Aussage, er müsse deswegen nach Somalia zurückkehren, bestehen müssen. Es wäre ihm auch zuzumuten gewesen, sich an jemanden zu wenden, beispielsweise an seine Freunde beziehungsweise Verwandten, bei denen er dann doch noch zwei Monate verbracht habe, bevor er die Schweiz verlassen habe.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da sich die Beschwerde bereits zum Zeitpunkt ihrer Erhebung als aussichtslos im Sinne dieser Bestimmung erwies. Demzufolge hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) zu tragen.

E. 5.2

Nachdem der Beschwerdeführer von der Bezahlung der Verfahrenskosten nicht befreit wird, ist auch das Gesuch um Einsetzung einer amtlichen Rechtsverbeiständung abzuweisen.

E-2409/2023 Seite 7

E. 5.3

Weiter erweist sich mit dem vorliegenden Kostenentscheid der Antrag um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2409/2023 Seite 8